



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXV. Des Fürsten zu Anhalt-Zerbst Schreiben, ihm zum Præjudiz, in favorem Reformatorum nichts zu statuiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647. Principis & Domini, sive in Principatu & Dominio mutatio contingat, nulla fiat, nisi cum consensu subditorum, in publico Religionis Exercitio immutatio: ita tamen, ut Princeps vel Dominus pro se & sua Professioni additis, suos quoque Concionatores, citra cæterorum subditorum onus ac impedimentum, habeat aliatque: Idem etiam de Nobilibus & Civitatibus intellectum sit.

§. XXV.

Fürsten Jo-
hannis zu
Anhalt-Zerbst
Schreiben,
ihm zum
Præjudiz
in favorem
Reformato-
rum nichts zu
statuiren.

Inmittelst ließ Fürst Johann von Anhalt-Zerbst, welcher der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan war, an die Evangelischen Gesandtschaften, nach-gesetztes Schreiben sub N. I. abgehen, welches er, als ein Votum in hac causa angesehen haben wolte, und darinnen an-suchte, daß, zu seinem und seines Landes Præjudiz, in favorem Reformate Religionis, nichts statuiret werden möchte.

N. I.

Des Fürsten zu Anhalt-Zerbst Schreiben, an die Evangelisch-Lutherischen Gesandten auf dem Friedens-Congress.

Von Gottes Gnaden, Johann Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg.

Unsere freundlichen auch gütlich- und gnädigen Gruß und wohl-geneigten Willen zuvor, Wohl-Gebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Ehren-Weste und Hoch-Gelahrte, freundliche liebe Herren, und besonders Liebe.

Wir mögen den Herren und Euch unterhalten, welcher massen Wir ohn eitel-n Ruhm zu melden, nach Antrittung Unserer Regierung jederzeit dahin getrachtet, auch damit noch begriffen, wie allen Mißverständen, welche aus den Differenzien in der Religion zwischen den Hoch-Gebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Herrn Ludewigen, Herrn Johann Casimiren und Herrn Friederichen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, und Uns sich albereit et-wa ereignet, und noch ferner ereignen könten, aufs beste und bey Zeiten mit Liebe für-gekommen werden möchte; Gestalten dann dahero und um solcher Ursachen willen in die Beschickung der von Römisch-Kayserlicher Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, allergnädigst beliebten Friedens-Handlung, zu höchst nothdürfftiger Beruhsung des Heiligen Römischen Reichs, von Unserm gesanten Hause, wie auch für Un-sere Person, ganz gern mit condescendiret und nur allein dieses expresse bey Uns bedinget, und dabey fürbehalten, daserne in negotio Religionis wegen der Refor-mirten Religion ichtwas dabey fürgehen solte, daß alsdann, Uns zum Præjudiz und Nachtheil, von obgedachten Unsern freundlich geliebten Vetteren nichts gereget, noch angezogen werden solte, wie es denn auch bey solcher Unser bedinglicher Erklärung sein Verbleiben behalten, und darauf der Abgesandter Unser aller wegen abgefertiget, demselben aber zu mehrer Unserer Verwahrung und seiner Nachricht in hoc pun-cto ein besonder ausdrucker Befehl von Uns zugestellet und mitgegeben worden, wornach er sich, als der nicht nur von einem, sondern von Uns Fürsten zu Anhalt allen insgesamt, auch von Unser keinem mehr als von andern bey dieser jetzigen Ab-sendung seine Dependenz hat, billig und in alle Wege zu richten.

Wann Wir dann von weitem vernehmen, daß in angeregetem Negotio Religio-nis und von wegen des Religion-Friedens, unter hoch-berührter Friedens-Hand-lung, allerhand Extensiones der Reformirten Religion halber gesucht werden, und mitlerweil Unsere freundliche geliebte Herren Vetteren in einem Schreiben sub Sechster Theil.

31 dato

1647.
Febr.

dato den 28. Septembr. des abgewichenen 1645. Jahrs, mit diesen nachdencklichen 1647.
Formalien, gegen Uns los gebrochen: „Haben derowegen Ursach Ew. Liebd. Freund- Febr.
„Bitterlich zu warnen und zu bitten, daß Sie in diesem Fürstenthum keine neue
Lehre, so nur Trennungen verursachet, einführen, noch Unserm gesamten Gymnasio
„etwas an seiner Gerechtigkeit auch der Professoren Besoldung entziehen lassen wol-
„len.“ So befahren Wir daher nicht unbillig, daß Ihre Gnad. Gnad. und Liebd.
Liebd. in wohlermeldten Negotio Religionis auch ihres Theils sonderliche Gedan-
cken ergriffen haben, und einen oder andern Zusatz wohl mit besördern, und den Reli-
gion-Frieden bey zu thun urgiren helffen wolten, ungeachtet Reichs ja Welt-kündig,
daß Unsere in GOTT ruhende liebe Vorfahren, und insonderheit des auch Hoch-Ge-
bohrnen Fürsten Herrn Joachim Ernstens, Fürsten zu Anhalt ꝛc. Unseres Hoch-Ge-
ehrten Groß-Herrn Vaters Gnaden müßeligen Andenkens, der ungeänderten Aug-
spurgischen Confession unverneinlich zugethan gewesen, theils derselben solche mit
unterschrieben, und dem Glorwürdigsten Kayser Carolo den V. überreichen, auch den
Religion-Frieden de Anno 1555. schliessen, und nachmahls, als der Reformirten
Religion halber auf den gefolgten Reichs-Tagen je zu weilen Erläuterung gesucht
worden, denselben in öffentlichen Reichs-Abschieden, eiffrig auf einen Buchstäblich-
en Verstand bestättigen und bekräftigen helffen: Zugeschweigen, daß die Funda-
tiones und Legata von An. 1530. hero zu Kirchen und Schulen des Fürstenthums
Anhalt, auf keine andere, als allein auf die reine Augspurgische Confession, bis nach
hoch-selig gedachten Unseres Groß-Herrn Vaters Absterben, da man sich, An. 1596.
und nachfolgendts allererst einer mercklichen Aenderung sowohl in der Lehr als in denen
hergebrachten Ceremonien, wie am Tage, unterwunden, gemeynet, und Wir also kei-
ner neuen Lehre (dafür Uns GOTT in Gnaden behüte) zugethan, noch derselben Ein-
führung jemahls in Sinn gehabt.

Gleich wohl davor halten, was Unsere Herren Bettern Gnad. Gnad. und Liebd.
Liebd. in Dero Fürstlichem Antheil vor billig und Deroselben als Reichs-Fürsten dies-
falls zuständig erachten, dergleichen Uns nicht weniger in dem Unserigen auch wohl zu
gönnen, ja im Reich unftreitig, gleich andern desselben Fürsten und Ständen einge-
räumet und zugelassen sey, in mehrer Betracht, daß viel Unserer lieben Untertanen
der oben geregten Augspurgischen Confession beständig bis anhero beygethan verblie-
ben, und noch seyn. Und bey andern hohen Orten wohl ehe gar der Reformirten Reli-
gion halber angeführet worden: Testatorem non posse hæredis sui conscien-
tiam gravare & ad hanc vel illam Religionem alligare, sed liberum nihil-
ominus esse hæredi, non obstante præcepto illo, ad hanc vel illam Religio-
nem transire &c. Dabey Wir dann um so viel weniger bedrängtet oder molestiret
werden solten, dieweil Unser Fürstenthum Anhalt von uhralten Zeiten hero theilbar,
vielsältig mahls auch getheilet worden, und ein jeder Herr seines Antheils ein regie-
render Fürst des Reichs, und auffer der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem
Reich, weder Majori Domus, noch einigem andern unterworfen, auch die letzte Thei-
lung de An. 1605. zwischen Unserm geliebten Herrn Vatern seligen, und Sr. Gnad.
Herrn Brudern, anders nicht als mit allen Regalien, Rechten, Hoch- und Herrlich-
keiten, nominatim abermahls vorgangen ist, und hochermeldtes Unseres Herrn Va-
ters Gnaden Dero Zerhster Theil allermassen auch also darauf angefangen, jederzeit
bis in Dero Sterb-Grube ruhig besessen, und alle hohe Fürstliche Jura so wohl in Ec-
clesiasticis als Politicis, libere darinnen exerciret haben.

Zwar haben Unsere Herren Bettern Gnad. Gnad. und Liebd. Liebd. ums Jahr
1635. ein vermeyntliches Pactum Familix aufzurichten, fürgenommen, worinnen
Sie Uns und Unsern Antheil zu ihrer jetzigen Religion nicht unklar verbinden wollen.
Wir sind aber zu derselbigen Zeit annoch unmündig, unter Vormundts Gewalt, und
darzu weit von Unserm Fürstenthum ab, drunten in der Graffschafft Altenburg ge-
wesen, haben von allen denenselben Sachen, die mitlere Zeit passiret, mit allen nichts
gewußt, auch nichts davon erfahren, und darauf sobald nach erlangten Bogtbahren
Jah-

1647. Febr. Jahren und solches weit aussehenden Pacti zugebrachter Nachricht, denenselben beständiglich widersprochen, und Uns niemahls darein ergeben, befinden auch nochmahls, so viel hohe wichtige Ursachen und Motiven bey Uns, daß Wir solcher Unserer wohl-erwogener Contradiction wohl fortan inharriren werden, bevorab in deme vorangezogenen Pacto Familiae Unserer Herren Vettern, überdies auch andere neuerliche Beschwerden mehr, unter angemessener Authorität Unsers gewesenen Herrn Vormunds, (der doch selbst von den Interessenten der vornehmste nit) haben durchgedrungen, und der Seniorat fast gar auf Jura Primogenituræ, wider Herkommen ausgedehnet werden wollen, da doch bekandt, daß (anders zu geschweigen) kein Vormundt contra jam quæsitæ & possessâ Jura Pupilli in seinem Vortheil und zu des Pflieg befohlenen Schaden, nichts innoviren, weniger von oder über desselben Consciencz und deren Libertät das geringste stipuliren oder anheftig werden mag.

1647. Febr.

Ersuchen demnach die Herren und Euch günstig, gnädig und gütlich, dieselben lassen, so lang jetziger ansehnlicher Convent währet, in viel berührtem Negotio Religionis als oft derselben Punctus vorbömt, man sage ihnen dabey von Uns oder in Unserm Nahmen für, was man wolle, kein anders von Unser Person sich bereden, als daß Wir es bey deme einmahl aufgerichteten Religion-Frieden in gemeinen wörtlichen Einhalt bewenden lassen; Und wollen, da etwan Unser gesamter Abgeordneter in Unserm Nahmen dabey kein Votum abgegeben, anderer gestalt nicht, als wie obangeführt, verstehen und deuten, sondern diese Unsere Erklärung, im Fall Wir gleich ein mehrers sonst nicht thun, eines für allemahl loco Voti in hac Causa communi achten, und darauf in so weit nit sehen. Gesinnen hierneben an die Herren und Euch günstig, geneigt und gütlich, mit Bitte, dafers vor dieser Zeit, und ehe Wir hiemit eingelangen, diesewegen allbereit etwas sühgangen seyn oder annoch sühgehen und erscheinen solte, das Uns hierinnen zum Präjudiz und Nachtheil quovis modo gereichen könnte, Dieselbe wollen es an Dero hohen der Augspurgischen ungedänderten Confession Mit-Berwandten Stelle, alles dasselbe wohlvermöglich hieraus repariren und abwenden, und Uns aufm Fall durch Unsern Gesandten und gesamten Abgeordneten oder sonsten davon unbeschwehret part geben zu lassen.

Solches wie es zu der Ehre Gottes samt der Billigkeit gereichet; Also seynd Wir es gegen Dero hohen Principalen freund-günstig und geneigt zu beschulden erböthig, und verbleiben daneben den Herren zu günstig und guten Willen geflissen und geneigt. Datum d. 16. Febr. An. 1647.

Der Herren

freund-williger,

Johann, Fürst zu Anhalt.

§. XXVI.

Decret Evan-
gelischen fer-
ner Prolect.

Allhie weilen aber das vorgebachte Project der Reformirten, den Augspurgischen Confessionisten um des willen nicht anstund, weil jene sich darinnen der Worte: *Augustanae Confessionis addictos hujus Illius nominis*, bedienet hatten, welches die Lutheraner dahin auslegten, als wolten die Reformirten sich dadurch in *Consortium Augustanae Confessionis*, per *omnia* eindringen, einfolglich jenen die bis-

hero behauptete, und in rei veritate & ipso facto comprobirte Gegen-Assertion dadurch vernichten; So wurde auf besonders Verlangen und an Hand geben des Schwedischen Gesandten Salvii, ein anderweites Project N. I. durch die Sachsen-Altenburgischen und Weymarschen Gesandten gefertiget, und nomine Legationis Suevicæ, denen Reformirten, zugestellt.

Sechster Theil.

312

N. I.